

AZ 13.071-11 Nr. 7/7

An die
Evang. Dekanatämter,
Kirchl. Verwaltungsstellen,
großen Kirchenpflegen

Lotteriesteuer bei kirchlichen Tombolen

Der Lotteriesteuer unterliegen im Inland veranstaltete öffentliche Lotterien und Auspielungen.

Unter **Lotterie** versteht man ein Glücksspiel, bei dem ein Geldgewinn gegen Zahlung eines Einsatzes gewährt wird. Bei einer **Ausspielung** besteht der gegen Zahlung eines Einsatzes gewährte Gewinn dagegen aus Geld und Sachwerten oder ausschließlich aus Sachwerten. Veranstaltet also eine Kirchengemeinde eine Tombola, handelt es sich dabei um eine Ausspielung.

Befreiung von der Lotteriesteuer

Lotteriesteuer fällt nicht an, wenn

- Bargeldgewinne ausgeschüttet werden und der Gesamtpreis der Lose 320 DM nicht übersteigt,
- ausschließlich Sachgewinne ausgeschüttet werden und der Gesamtpreis der Lose 1.200 DM nicht übersteigt,
- eine Lotterie oder Ausspielung von der zuständigen Behörde (Regierungspräsidium Karlsruhe) durch Einzelgenehmigung erlaubt wird, sie ausschließlich gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dient, der Gesamtpreis der Lose 75.000 DM nicht übersteigt und die in der Einzelgenehmigung getroffenen Auflagen erfüllt werden,
- eine Lotterie oder Ausspielung unter Inanspruchnahme der allgemeinen Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Auspielungen durchgeführt wird.

Erlaubnis einer Lotterie oder Ausspielung

Unter folgenden Voraussetzungen gilt eine allgemeine Erlaubnis für öffentliche Lotterien und Ausspielungen als erteilt (§ 8 des Gesetzes über Lotterien und Ausspielungen - LoG):

- der Gesamtpreis der Lose darf den Wert von **30.000 DM** nicht übersteigen,
- der Spielplan muß einen Reinertrag von mindestens einem Drittel und eine Gewinnsumme von mindestens einem Viertel des Gesamtpreises der Lose vorsehen,
- der Reinertrag der Veranstaltung ist dazu zu verwenden, ausschließlich und unmittelbar bestimmte **gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche** Zwecke zu fördern,
- der Losverkauf darf die Dauer von drei Wochen nicht überschreiten,
- die Veranstaltung muß auf örtlicher Ebene, im Rahmen des festgelegten räumlichen Wirkungskreises der Kirchengemeinde erfolgen,
- in Zusammenhang mit der Veranstaltung darf keine Wirtschaftswerbung betrieben werden, die über die Ausstellung von Sachgewinnen hinausgeht.

Sind diese Voraussetzungen nicht alle erfüllt, muß die Kirchengemeinde eine **Einzel-erlaubnis** beim landesweit zuständigen Regierungspräsidium in Karlsruhe einholen.

Lotteriesteuer bei nicht genehmigten Lotterien oder Ausspielungen

Lotteriesteuer fällt an, wenn keine Einzelerlaubnis vorliegt und nicht alle Voraussetzungen der allgemeinen Erlaubnis erfüllt sind. Die Lotteriesteuer beträgt **zwanzig Prozent** des planmäßigen Gesamtpreises (Nennwert) sämtlicher bereitgehaltener Lose ausschließlich der Steuer.

Zusammenarbeit mit dem Finanzamt Karlsruhe-Durlach

Unabhängig von der Frage, ob für eine Lotterie oder Ausspielung Lotteriesteuer zu entrichten ist, besteht für eine Kirchengemeinde als **Veranstalter** die Verpflichtung, die Lotterie oder Ausspielung **vor Beginn** bei dem für Baden-Württemberg zentral zuständigen Finanzamt Karlsruhe-Durlach, Prinzessenstr. 2, 76227 Karlsruhe mit amtlichem Vordruck **anzumelden**. Die endgültige Entscheidung über die Steuerfreiheit der Lotterie oder Ausspielung wird dort getroffen. Vordrucke zur Anmeldung der Lotterie oder Ausspielung sind bei den Städten und Gemeinden erhältlich oder können direkt vom Finanzamt Karlsruhe-Durlach angefordert werden.

Werden Lotterien oder Ausspielungen rechtzeitig angemeldet, kann das Finanzamt Karlsruhe-Durlach bereits im Vorfeld auf Fehler aufmerksam machen, die ansonsten eventuell zur Versagung der Steuerbefreiung führen können.

Wir empfehlen den Kirchengemeinden, sich bei Einzelfragen zur Lotteriesteuer mit dem Finanzamt Karlsruhe-Durlach in Verbindung zu setzen.

Die Mitarbeiter der Rennwett- und Lotteriesteuerstelle beim Finanzamt Karlsruhe-Durlach informieren Sie umfassend und stehen auch für telefonische Auskünfte zu Verfügung (Tel.: 0721/994-2160 oder -2161 oder -2162).

Peter Stoll
Oberkirchenrat